



**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
„Ingenieurwesen – Maschinenbau“**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 11.01.2022,
genehmigt vom Präsidium am 26.01.2022, veröffentlicht am 24.02.2022
mit Wirkung zum 01.09.2022*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Ingenieurwesen – Maschinenbau neun Semester. ²Es handelt sich um einen Teilzeitstudiengang. ³Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt „B. Eng.“).

§ 3 Zulassung zu den Modulprüfungen

Abweichend zum Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung wird im Bachelorstudiengang Ingenieurwesen – Maschinenbau zu Modulprüfungen des vierten oder höheren Semesters zugelassen, wer innerhalb der ersten drei Semester mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat.

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) ¹Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit und Kolloquium ist zugelassen, wer mindestens 140 Leistungspunkte aus den ersten acht Fachsemestern, darunter alle Leistungspunkte des ersten bis fünften Fachsemesters, erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die im Studiengang eingebunden sind.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt berufsbegleitend 22 Wochen. ²Im Übrigen gilt der allgemeine Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück.

§ 5 Gesamtergebnis

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtet. ²Das Modul „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ geht zusätzlich mit dem Faktor 2,5 in die Gewichtung ein.

§ 6 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zu dem Studiengang sind in einer Studienordnung beschrieben.

§ 7 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2022 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungsordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2027/2028 ihren Abschluss erwerben. ²Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungsordnung übertragen. ³Für in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum 01.09.2022 in Kraft. ²Zugleich tritt der Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ vom 09.11.2016 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.